



Erklärung zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2007 ist die Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft getreten. REACH sieht insbesondere für Hersteller und Importeure in bestimmten Fällen die Pflicht zur Registrierung chemischer Stoffe vor.

Nach heutigem Stand können wir feststellen, dass die Firma TABAR-plast GmbH keiner Registrierungs-pflicht für ihre Produkte unterliegt, da diese von den Herstellern bzw. Importeuren zu erfüllen ist. Die Firma TABAR-plast GmbH agiert nach der EU Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 als nachgeschalteter Anwender.

Nach Auskunft unserer Lieferanten sind auch nach heutigem Stand in den von uns verwendeten Materialien keine Stoffe aus der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten.

Da wir in ständigem Kontakt mit unseren Lieferanten stehen, werden wir Sie bei einer Aufnahme unserer Produkte gem. Art. 33 in die Kandidatenliste in Kenntnis setzen.

Wir versichern Ihnen, dass uns die Pflichten durch die REACH-Verordnung bekannt sind und wir bereits unsere Einkaufsbedingungen sowie Bestellungen entsprechend erweitert haben und auch zukünftig den gesetzlichen Anforderungen nachkommen werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir aufgrund der zahlreichen Anfragen individuelle Fragebögen nicht bearbeiten können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Tabar
TABAR-plast GmbH

